



01 | MEDIZINRECHT

Der vertrags(zahn)ärztlich organisierte Notfalldienst nach der Pool-Arzt-Entscheidung des BSG



➤ **Dr. Katharina Talmann**  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für  
Medizinrecht

Die „Pool-Arzt“-Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) hat bundesweit für erheblichen Aufruhr gesorgt. Mit der Entscheidung vom 24.10.2023 (Az. B 12 R 9/21 R) hat das BSG klargestellt, dass ein Pool-Arzt (auch: „Poolarzt“) im vertragszahnärztlichen Notfalldienst nicht automatisch selbstständig ist. Als Reaktion hierauf haben viele Kassenärztliche Vereinigungen – jedenfalls vorläufig – ihre Notdienstpraxen geschlossen und auf den Einsatz von Poolärzten verzichtet.

Der vertrags(zahn)ärztlich organisierte Notdienst (auch: „Bereitschaftsdienst“ oder „Notfalldienst“) dient dazu, die ärztliche und zahnärztliche Versorgung der Bevölkerung außerhalb der Sprechstundenzeiten sicherzustellen, d.h. am Abend und in der Nacht, an Wochenenden und Feiertagen. Zur Teilnahme am Notfalldienst sind Vertragsärzte und Vertragszahnärzte neben ihrer Tätigkeit in der Praxis gesetzlich verpflichtet. Organisiert wird der Notfalldienst von den Kassenärztlichen bzw. Kassenzahnärztlichen Vereinigungen (KV bzw. KZV), deren Sicherstellungsauftrag auch die Bereitstellung ärztlicher bzw. zahnärztlicher Versorgung zu sprechstundenfreien Zeiten umfasst. Viele K(Z)Ven haben hierfür Notfallpraxen eingerichtet, die nicht selten an Krankenhäuser oder Zahnkliniken angegliedert sind. In den Notfallpraxen konnten Vertragsärzte und sog. „Poolärzte“ eingesetzt werden. Als Poolärzte werden Ärzte und Zahnärzte bezeichnet, die freiwillig am Notfalldienst teilnehmen, ansonsten aber nicht vertragsärztlich tätig sind. In Baden-Württemberg konnten Poolärzte bisher gegenüber der K(Z)V die Bereitschaft zur Übernahme von Notdiensten und den Zeitraum, in dem sie zur Verfügung stehen, angeben. Die K(Z)V erstellte einen Dienstplan und teilte die Ärzte für die Dienste ein.

Für die Übernahme von Notfalldiensten erhielten die Ärzte eine vorab feststehende Vergütung. Bei Durchführung des Notfalldienstes in den Notfallpraxen werden die dortigen Räume und die vorhandenen Sachmittel genutzt, die Tätigkeit erfolgt in Zusammenarbeit mit dem vorhandenen Personal. In Baden-Württemberg wurden zuletzt bis zu 40 % der Notfalldienste durch Poolärzte abgedeckt. Dadurch wurden die Vertragsärzte und Vertragszahnärzte, die ihre Dienste tauschen oder ganz abgeben konnten, erheblich entlastet. Als Reaktion auf die BSG-Entscheidung im letzten Jahr hat die KV BW, wie auch viele andere KVen, die Zusammenarbeit mit den Poolärzten jedenfalls vorerst eingestellt.

Das BSG hatte in diesem Fall über die Frage zu entscheiden, ob die Tätigkeit eines Zahnarztes im Rahmen des Notfalldienstes eine abhängige Beschäftigung i.S.d. § 7 SGB IV darstellt und damit der Sozialversicherungspflicht unterliegt. Der klagende Zahnarzt hatte seine Praxis veräußert und seine selbstständige Tätigkeit aufgegeben, er nahm aber weiterhin als Poolarzt am vertragszahnärztlichen Notfalldienst teil. Nach Meinungsverschiedenheiten mit der KZV wurde er schließlich nicht mehr zum Notfalldienst eingeteilt. Er beantragte daraufhin bei der Deutschen Rentenversicherung (DRV) die Feststellung, dass es sich bei der Tätigkeit um eine abhängige Beschäftigung gehandelt habe. Die DRV wies den Antrag zurück. Im Klageverfahren unterlag der Zahnarzt in erster und zweiter Instanz.

Das BSG hat dem Zahnarzt rechtgegeben und das Vorliegen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses bejaht. Zur Begründung hat das Gericht zunächst klargestellt, dass die Abgrenzung zwischen abhängiger Beschäftigung und Selbstständigkeit nicht abstrakt für ein bestimmtes Berufs- oder Tätigkeitsbild vorzunehmen ist, sondern die konkrete Ausgestaltung der vertraglichen Grundlagen und die gelebte Praxis entscheiden. Wie auch bei anderen Tätigkeiten komme es auf die Umstände des Einzelfalls an.

Gegen das Vorliegen einer selbstständigen Tätigkeit sprach nach Auffassung des BSG im hiesigen Fall, dass der Zahnarzt in die von der KZV organisierten Abläufe eingegliedert war und keine Möglichkeit zur unternehmerischen Einflussnahme hatte. Er führte den Notdienst in den von der KZV angemieteten Räumlichkeiten durch und nutzte die ihm zur Verfügung gestellte materielle und personelle Ausstattung im Notfallzentrum. Die Notfallbehandlung konnte er nur unter Nutzung der medizinischen Geräte und im arbeitsteiligen Zusammenwirken mit dem medizinischen Hilfspersonal erbringen. Eine Einflussnahmemöglichkeit hatte er dabei nicht und fügte sich in die vorgegebene Struktur fremdbestimmt ein. Da der Zahnarzt zudem einen festen Lohn für geleistete Einsatzstunden erhielt und einerseits keinen Verdienstausschlag zu befürchten hatte, andererseits aber auch nicht die Möglichkeit bekam, seine Arbeit besonders effizient zu gestalten und dadurch einen höheren Ertrag zu erzielen, trug er auch kein Unternehmerrisiko. Dass der Zahnarzt bei der konkreten medizinischen Behandlung frei und eigenverantwortlich handelte, sah das BSG zurecht als nicht entscheidend an.

Als Reaktion auf die Entscheidung haben zahlreiche KVen ihre Notfallpraxen geschlossen und auf den Einsatz von Poolärzten verzichtet. Der Notfalldienst wird in Baden-Württemberg derzeit von Vertragsärzten durchgeführt, die nun die Möglichkeit haben, die Dienste selbst wahrzunehmen, zu tauschen oder von einem Vertreter durchführen zu lassen.

Beim Einsatz von Vertretern bleibt die Frage, ob deren Einsatz ebenfalls eine abhängige Tätigkeit darstellt. Das BSG hatte sich damit nicht zu befassen, hat jedoch ausdrücklich betont, dass mit der Entscheidung keine allgemeinverbindliche, für alle Formen des vertrags(zahn)ärztlichen Notdienstes gleichermaßen geltende Feststellung getroffen ist. Bei genauer Betrachtung der Urteilsgründe wird man jedenfalls dann, wenn der Vertreter nicht in seinen eigenen Praxis, sondern in den Räumen des Vertretenen mit dessen Personal und dessen sachlichen Mitteln arbeitet, ebenfalls von einer Eingliederung in den Betriebsablauf und damit einer abhängigen Beschäftigung auszugehen sein. Etwas anderes könnte gelten, wenn der Vertreter den Dienst in seiner eigenen Praxis ausführt und dabei auf sein eigenes Personal und seine eigenen sachlichen Mittel zurückgreift. Denn in diesem Fall bleibt allein, dass der Vertreter zu einer festgelegten Zeit für einen festgelegten Geldbetrag tätig wird. Ob dies bereits genügt, um eine abhängige Beschäftigung anzunehmen, ist auch nach dem Vorliegen der Entscheidungsgründe offen.

Auch mit dem Vorliegen der Urteilsgründe sind also noch nicht alle Fragen zum Notfalldienst beantwortet. Es bleibt zu hoffen, dass die Politik alsbald tätig wird und einen Befreiungstatbestand schafft, wie dies bereits für den Rettungsdienst geschehen ist.

## 02 | GESELLSCHAFTSRECHT

## Start-ups im Krisenmodus – Haftungsvermeidung bei (drohender) Insolvenz



➤ **Sandra Maier**  
Rechtsanwältin

**Für Start-ups ist die Finanzierung mindestens genauso wichtig wie eine gute Idee. Doch was droht, wenn die Investorensuche nahezu aussichtslos ist und das vorhandene Kapital sich dem Ende zuneigt?**

Der Übergang von der Investorensuche zur Krise ist meist fließend und birgt ein erhebliches Haftungsrisiko für die Geschäftsführer. Denn auch für die Geschäftsführer von Start-ups gilt die Insolvenzantragspflicht, sofern diese in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft (z. B. einer GmbH) organisiert sind. Tritt ein Insolvenzgrund ein, müssen die Geschäftsführer rechtzeitig einen Insolvenzantrag stellen, um ihre persönliche Haftung zu vermeiden. Die Fristen zur Insolvenzantragsstellung von drei bzw. bei Überschuldung sechs Wochen sind Höchstfristen. Von den Geschäftsführern wird demnach nichts weniger verlangt als die ständige Überwachung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens. Zwingende Insolvenzgründe sind der Eintritt der Zahlunfähigkeit und die Überschuldung.

**Was bedeutet „Zahlungsunfähigkeit“?**

Zahlungsunfähigkeit liegt vor, wenn das Unternehmen innerhalb der nächsten drei Wochen nicht in der Lage ist, 90 % der fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen. Das ist anhand einer Gegenüberstellung von liquiden Mitteln und (sämtlichen!) fälligen Verbindlichkeiten zu prüfen.

**Was bedeutet „Überschuldung“?**

Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens in den nächsten zwölf Monaten ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich (sogenannte Fortbestehensprognose). Liegt eine positive Fortbestehensprognose vor, so ist eine Überschuldung ausgeschlossen.

**Relevanz der Fortbestehensprognose für Start-ups**

Die Fortbestehensprognose ist praktisch gesehen nichts anderes als eine Vorschau bzgl. der Liquidität für die kommenden zwölf Monate. Es muss für diesen Zeitraum die überwiegende Wahrscheinlichkeit der Zahlungsfähigkeit (>50% der Verbindlichkeiten) anhand einer schlüssigen und realisierbaren Planung bestehen. Sie ist vom Geschäftsführer aufzustellen und gegebenenfalls der Prüfung eines sachverständigen Dritten zu unterziehen. Bislang noch nicht höchstrichterlich entschieden ist die Frage, ob für die Fortbestehensprognose neben der Zahlungsfähigkeit auch eine Ertragsfähigkeit vorausgesetzt wird. Dies würde bedeuten, dass die Mittel zur Finanzierung des Unternehmens aus diesem selbst kommen müssen. Gerade dieser Punkt ist jedoch für Start-ups entscheidend, da sie bei dieser Voraussetzung aufgrund der vielen Fremdfinanzierungen überschuldet und folglich insolvent wären. Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat mit Urteil vom 16.08.2023 (Az. 12 U 59/22) zuletzt seine eigene Rechtsprechung bestätigt, nach der jedenfalls bei Start-ups die Ertragsfähigkeit keine Voraussetzung für eine positive Fortführungsprognose sei. Die dafür erforderliche Liquidität könne auch von Dritten, sowohl von Fremd- als auch Eigenkapitalgebern, zur Verfügung gestellt werden. Dies ist konsequent, da sich Geschäftschancen bei Start-ups meist erst zu einem späteren Zeitpunkt realisieren.

**Essentielle Bestandteile der Fortbestehensprognose**

Wie so oft, ist eine gute Prävention und Planung die beste Vermeidung einer Haftung. Wichtigster Bestandteil der Fortbestehensprognose ist eine schlüssige und realistisch ausgerichtete Finanzplanung für den gesamten Prognosezeitraum, deren Umsetzung regelmäßig überwacht werden sollte. (Erwartete) Finanzierungsbeiträge sind mit ihrer Wahrscheinlichkeit und den Gründen zu dokumentieren. Zudem sollte die Fortbestehensprognose eine aktuelle Darstellung des Unternehmenskonzeptes und der relevanten Meilenstones beinhalten. Die Marktchancen und die erwartete Marktentwicklung sind ebenso zu dokumentieren. Im Zweifel sollte juristischer Rat eingeholt werden.

## Das neue Beschlussmängelrecht nach dem MoPeG



➤ **Daniel Bachmann, LL.M.**  
Rechtsanwalt

### 1. Einleitung

Seit 01.01.2024 ist das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts in Kraft. Im *VOELKER Journal #22* stellte unsere Kollegin Frau Rechtsanwältin Larissa Naomi Dura die Auswirkungen des MoPeG auf die GbR dar. Neben diesen Änderungen, die GbR betreffend, revolutioniert der Gesetzgeber ebenfalls die Art und Weise des Umgangs mit fehlerhaften Beschlüssen in der OHG und der KG. Das bisher eingliedrige System der Wirksamkeitsüberprüfung mittels Feststellungsklage wird fortan auf ein dualistisches System von Anfechtungs- und Feststellungsklage, bekannt aus dem Recht der Kapitalgesellschaften, umgestellt.

Für Sie als betroffenen Rechtsanwender stellt sich daher eine gänzlich neue Situation dar, die sowohl auf Seiten der Gesellschaft als auf Seiten der Gesellschafter erheblicher Aufmerksamkeit bedarf.

### 2. Unterscheidung zwischen nichtigen, anfechtbaren und unwirksamen Beschlüssen

Ob ein Beschluss nichtig, unwirksam oder lediglich anfechtbar ist, stellt eine wichtige Weichenstellung dar. Während nichtige Beschlüsse unheilbar sind und keine Regelungswirkung entfalten, sind anfechtbare Beschlüsse mit dem Zeitablauf der Anfechtungsfrist geheilt und entfalten volle Regelungswirkung.

Auf nichtige Beschlüsse vorgenommene Handlungen entbehren einer Legitimationsgrundlage. Sofern auf einen nichtigen Beschluss bspw. Zahlungen geleistet werden, begeht der Geschäftsführer eine Pflichtverletzung und macht sich gegenüber der Gesellschaft schadensersatzpflichtig.

#### Woraus ergibt sich nun, ob ein Beschluss nichtig oder anfechtbar ist?

Aus der sprachlichen Ausformulierung des Gesetzestextes lässt sich zunächst ableiten, dass der Gesetzgeber von einem Regel-Ausnahme-Verhältnis ausgeht. Grundsätzlich ist danach die Anfechtbarkeit eines fehlerhaften Beschlusses vorgesehen, wohingegen die Nichtigkeit nur ausnahmsweise vorliegen soll. Dieser Ausnahmefall tritt nur bei Verstößen gegen unverzichtbare Rechtsvorschriften ein. Unverzichtbar sind Rechte des Gesellschafters, die auf seinen Kernbereich der Mitgliedschaft zielen; mithin sind Teilnahme-rechte an den Gesellschafterversammlungen, Auskunftsrechte oder Klagerechte gegen rechtswidrige Gesellschafterbeschlüsse unentziehbar.

Anfechtbar sind Beschlüsse, die gegen dispositives Recht verstoßen, also gegen individuelle Satzungsklauseln oder abdingbare gesetzliche Vorschriften. Beispiele hierzu wären spezifische Beschlussmehrheiten, Vorschriften über Gründe des Ausscheidens und Höhe des Abfindungsguthabens.

### 3. Rechtsschutz gegen fehlerhafte Beschlüsse

#### Wieso ist der Unterschied relevant?

Die Relevanz ergibt sich für Sie primär aus der kurzen Klagfrist von drei Monaten der Anfechtungsklage aus § 112 Abs. 1 HGB. Danach ist der Beschluss durch Zeitablauf geheilt und unanfechtbar geworden. Der Gesetzgeber misst hier der Rechtssicherheit mehr Gewicht als dem Schutzbereich des Einzelnen zu. Für die Anfechtungsklage sind die an den Landgerichten eingerichteten Kammern für Handelssachen ausschließlich funktional zuständig.

Wollen Sie hingegen die Nichtigkeit eines gefassten Beschlusses gerichtlich überprüfen lassen, ist die sog. Feststellungsklage das Mittel der Wahl. Da der Beschluss gegen die unentziehbaren Rechte des betroffenen Gesellschafters verstößt oder wirksam angefochten wurde, kann der Beschluss nicht durch Zeitablauf geheilt werden. Daher gibt es hier anders als bei der Anfechtungsklage keine Klagefrist. Aufgrund seiner Nichtigkeit entfaltet er von Anfang an keine Rechtswirkung. Ein Geschäftsführer, der auf nichtige Beschlüsse leistet, handelt pflichtwidrig und muss den daraus entstandenen Schaden der Gesellschaft ersetzen.

Eine Sonderkonstellation bildet die bisher nur aus dem Kapitalgesellschaftsrecht bekannte Kombination von Anfechtungs- und Feststellungsklage. Diese ist nun auch auf Personenhandelsgesellschaften anwendbar, sofern ein ablehnender Beschluss im Streit steht. Ist diese Ablehnung durch einen Versammlungsleiter festgestellt oder ergibt sie sich aus einem von allen Gesellschaftern unterschriebenen Protokoll, muss diese Feststellung zunächst durch eine Anfechtungsklage beseitigt werden, um sodann mittels einer sog. positiven Beschlussfeststellungsklage gestaltend über den streitigen Tagesordnungspunkt zu entscheiden.

## Bundesverfassungsgericht erlaubt steuerneutrale Übertragung von Wirtschaftsgütern auch zwischen beteiligungsidentischen Personengesellschaften



➤ **Dr. Thorsten Höhne**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Handels-  
und Gesellschaftsrecht  
Fachanwalt für  
Steuerrecht

**Wichtigstes Ziel bei einer Umstrukturierung von Unternehmen ist es häufig, dass sie steuerneutral, d. h. ohne Aufdeckung der im Unternehmen bzw. den betroffenen Wirtschaftsgütern enthaltenen stillen Reserven zum Buchwert erfolgen kann.**

Eine bedeutende Vorschrift in diesem Zusammenhang ist § 6 Abs. 5 EStG. Dieser erlaubt in verschiedenen Konstellationen die Übertragung einzelner Wirtschaftsgüter zum Buchwert, etwa von einem Betriebsvermögen in ein anderes Betriebsvermögen desselben Steuerpflichtigen, aber auch aus dem Betriebsvermögen oder Sonderbetriebsvermögen des Gesellschafters einer Personengesellschaft in das Vermögen der Gesellschaft und umgekehrt.

Nach dem Wortlaut dieser Vorschrift nicht möglich war jedoch bisher die Übertragung zum Buchwert von einer Personengesellschaft direkt auf eine andere Personengesellschaft, auch wenn diese beteiligungsidentisch sind, an ihnen also jeweils dieselben Gesellschafter beteiligt sind.

In der Rechtsprechung und juristischen Literatur wurde schon seit längerem kritisiert, dass dies nicht sachgerecht und mit den Vorgaben des Grundgesetzes, insbesondere dem allgemeinen Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG, nicht vereinbar sei. Es sei nicht ersichtlich, warum ausgerechnet diese Konstellation anders behandelt werde als die in § 6 Abs. 5 EStG genannten Fälle. Auch bei der Übertragung auf eine beteiligungsidentische Personengesellschaft erfolge schließlich weder eine Realisierung der in dem übertragenen Wirtschaftsgut enthaltenen stillen Reserven, noch sei deren spätere Besteuerung gefährdet. Dieser Ansicht hat sich nun auch das Bundesverfassungsgericht angeschlossen.

Der Ausschluss der Buchwertübertragung von Wirtschaftsgütern zwischen beteiligungsidentischen Personengesellschaften verstoße gegen Art. 3 Abs. 1 GG und ist deshalb mit dem Grundgesetz unvereinbar. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, rückwirkend für Übertragungsvorgänge nach dem 31.12.2000 eine Neuregelung zu treffen. Bis zu deren Inkrafttreten bleibt § 6 Abs. 5 S. 3 EStG mit der Maßgabe anwendbar, dass die Vorschrift auch für die unentgeltliche Übertragung von Wirtschaftsgütern zwischen beteiligungsidentischen Personengesellschaften gilt.

## 03 | BAURECHT

**Bauplanungsrecht: Ausweisung neuer Wohnbauflächen am Ortsrand wird schwieriger**

➤ **Dennis Lasch**  
Rechtsanwalt

In Zeiten knappen Wohnraumes suchen die Kommunen nach Möglichkeiten, schnell und kosteneffizient neue Wohnbauflächen zu erschließen. Zur Abkürzung der Bauleitplanverfahren hatte der Gesetzgeber hierzu mit dem BaulandmobilisierungsG vom 14.06.2021 zwei Instrumente bereitgestellt, mit dem Ziel, ländlichen Gemeinden eine schnellere Ausweisung neuer Baugebiete zu ermöglichen: Den *Bebauungsplan der Innenentwicklung* gem. § 13a BauGB, und den *Bebauungsplan in Ortsrandlage* gem. § 13b BauGB.

§ 13b BauGB ließ die Aufstellung von BPlänen ohne Umweltprüfung auf Außenbereichsflächen mit weniger als 10.000 m<sup>2</sup> zu, wenn diese unmittelbar an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen und Wohnnutzungen ermöglichen.

Diese Möglichkeit hat das BVerwG nun mit Urteil vom 18.07.2023 (Az. 4 CN 3/22) beendet. Es sah dabei insbesondere die Anforderungen der Strategische-Umwelt-Prüfungs-Richtlinie 2001/42/EG an Planungsvorhaben verletzt. Die SUP-Richtlinie schreibe in allen Fällen eine Tatsachenermittlung zur Identifikation von schutzwürdigen Bereichen vor. Nach dem Urteil des BVerwG ist nun klar, dass diese Tatsachenermittlung auch in kleineren Plangebieten gem. § 13b BauGB erforderlich ist.

Es stellt klar, dass sämtliche Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, einer Umweltprüfung unterzogen werden und erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden müssen. Eine lediglich typisierende bzw. pauschalierende Betrachtungsweise sei nicht ausreichend.

Bei der Ausweisung von Wohnbauflächen im unbebauten Außenbereich sei nicht auszuschießen, dass erhebliche Umweltauswirkungen eintreten werden. Das Argument, die Außenbereichsflächen seien durch die angrenzende Bebauung vorbelastet, ließ es nicht gelten. Dies mache die Regelung insgesamt unionsrechtswidrig.

Bebauungspläne, die im Verfahren nach § 13b BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt wurden, leiden unter Berücksichtigung dieser Entscheidung an einem erheblichen Verfahrensmangel. Wurde dieser innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht, kann er in einem entsprechenden Normenkontrollverfahren zur Unwirksamkeit des BPlanes führen.

Die Auswirkungen der Entscheidung auf Bauungspläne, die im beschleunigten Verfahren als Bauungspläne der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB erlassen wurden, sind derzeit noch unklar. Insofern ist der sicherste Weg für Kommunen die Aufstellung von Bauungsplänen, auch im Innenbereich, im »normalen« Verfahren – mit allen sich hieraus ergebende Konsequenzen hinsichtlich Dauer und Kosten.

Der Gesetzgeber hat nun mit Wirkung zum 01.01.2024 reagiert: Bereits begonnene, noch laufende BPlanverfahren nach § 13b BauGB können gem. dem neu geschaffenen § 215a Abs. 1 BauGB in entsprechender Anwendung des § 13a BauGB abgeschlossen werden. Bereits aufgestellte Bauungspläne nach § 13b BauGB können gem. § 215a Abs. 2 BauGB in entsprechender Anwendung des § 13a BauGB im ergänzenden Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB geheilt werden. Mit diesen Regelungen ist die Sache jedoch keineswegs erledigt. In der Literatur herrscht die begründete Befürchtung vor, dass die Neuregelung weitere, erhebliche Folgeprobleme verursachen wird.

Direkte Auswirkungen auf die Zulässigkeit einzelner Vorhaben haben das Urteil und die Neuregelung somit keine. Das wirtschaftliche Wagnis liegt in erster Linie bei betroffenen Bauwilligen. Die weiteren Entwicklungen sind daher aufmerksam zu verfolgen.

## Der BGH und die Verjährung: Freud und Leid der Bauträger



➤ **Oliver Mayer-Klenk**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Bau- und  
Architektenrecht

### **Die Freude des Bauträgers: Das Urteil des BGH vom 07.12.2023 (VII ZR 231/22)**

Mit Entscheidung vom 07.12.2023 hat der BGH Bauträgern eine vorweihnachtliche Freude bereitet. Die bislang umstrittene Frage, wann Vergütungsansprüche aus einem Bau-trägervertrag verjähren, ist nun höchstrichterlich geklärt: Vergütungsansprüche verjähren nach § 196 BGB in zehn Jahren.

Die Vorinstanz (OLG Karlsruhe) hatte den Vergütungsanspruch als verjährt angesehen, da für die Eigentumsverschaffung und Bauerrichtungsleistung eine einheitliche Verjährung gelte und hierfür nach Auffassung des OLG die Regelverjährung von drei Jahren nach §§ 195, 199 BGB anzuwenden sei.

Dem hat der BGH eine Absage erteilt und entschieden, dass der Vergütungsanspruch zwar einheitlich verjähre, aber nach der spezielleren Regelung des § 196 BGB.

Bauträger sollten also prüfen, ob wider Erwarten noch unverjährte Vergütungsansprüche geltend gemacht werden können.

### **Das Leid des Bauträgers: Das Urteil des BGH vom 09.11.2023 (VII ZR 241/22)**

Weniger Freude dürften Bauträger an der ebenfalls Ende 2023 veröffentlichten Entscheidung des BGH zur Verjährung von Ansprüchen wegen Mängeln am Gemeinschaftseigentum haben.

Beinhalte der Bau-trägervertrag eine Regelung zur Abnahme des Gemeinschaftseigentums, die der Inhaltskontrolle nicht standhält, sei die auf dieser Grundlage erklärte Abnahme nicht wirksam.

Den – naheliegenden – Einwand des Bau-trägers, wenn die Abnahme nicht wirksam sei, befinde sich der Vertrag insoweit noch im Erfüllungsstadium und für die Mängelansprüche gelte demnach die – bereits abgelaufene – dreijährige Regelverjährung nach § 195 BGB, ließ der BGH nicht gelten.

Dem beklagten Bau-träger sei es nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) verwehrt, sich auf die AGB-widrige Abnahmeregung zu berufen und geltend zu machen, dass die Mängelansprüche verjährt seien. Trotz der nicht wirksam erklärten Abnahme des Gemeinschaftseigentums stünden Erwerb-ern in diesem Fall auch Mängelansprüche gegen den Bau-träger zur Seite.

Der BGH führt ferner aus, dass sich der Erwerb-er auch nicht treuwidrig verhalte, wenn er sich einerseits auf die Unwirksamkeit der Abnahmeklausel berufe und andererseits in der Vergangenheit bereits mehrfach außergerichtlich Mängelrechte geltend gemacht habe, die der Bau-träger erfüllt habe, die aber an sich aus Rechtsgründen an eine Abnahme geknüpft seien. Auch seien die Voraussetzungen einer Verwirkung der Mängelansprüche nicht gegeben, da der Bau-träger in der entschiedenen Konstellation nicht zwingend schutzwürdiger sei als der Erwerb-er.

Das Urteil hat also Brisanz. Bau-träger sollten daher insbesondere ihre Abnahmeregungen überprüfen lassen.

## 04 | DATENSCHUTZRECHT

## Neues Jahr, neues von der EU-Kommission – Der Data Act



➤ **Dr. Gerrit Hötzel**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Urheber-  
und Medienrecht  
Fachanwalt für Informa-  
tionstechnologierecht

Das Jahr 2024 wird Unternehmen im Rahmen der von der EU-Kommission verfolgten Digitalstrategie vor vielfältige neue Herausforderungen stellen. Nachdem das Jahr 2023 gegen Ende unter anderem maßgeblich von dem lang erwarteten Angemessenheitsbeschluss zum EU Data Privacy Framework geprägt war, der die Übermittlung von personenbezogenen Daten von Europa in die USA betrifft, wurde kurz vor dem Jahreswechsel die „**Verordnung [...] über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung**“, kurz gesagt der „**Data Act**“, im Amtsblatt der Europäischen Union verkündet.

Damit ist der Data Act seit 11.01.2024 in Kraft und ab dem 12.09.2025 grundsätzlich direkt anwendbares Recht innerhalb der EU – wobei für einige Bereiche auch noch längere Übergangsfristen gelten. Dies bringt für betroffene Unternehmen einige Herausforderungen mit sich, zumal bis zu diesen Zeitpunkten die notwendigen Maßnahmen bereits ergriffen werden müssen. Eine anschließende Übergangszeit besteht nicht.



➤ **Dennis Haller**  
Rechtsanwalt

**Anwendungsbereich**

Der Data Act stellt gewissermaßen eine „kleine DSGVO“ für nicht-personenbezogene Daten dar. Unter den weiten Datenbegriff des Data Acts fallen jedoch grundsätzlich sowohl personenbezogene als auch nicht-personenbezogene Daten (insoweit werden sich künftig einige Abgrenzungsfragen stellen). Mit dem Data Act werden insbesondere solche Unternehmen adressiert, die **vernetzte Produkte** (z. B. mit dem Internet verbundenes Gerät, das Informationen über die eigene Nutzung, die Umgebung und die Nutzer austauschen kann) **oder Dienste herstellen oder anbieten**.

**Datennutzungsvertrag**

So wird es insbesondere darauf ankommen, dass betroffene Unternehmen ihre Datenstrategie **rechtzeitig an die neuen Regelungen anpassen**. Der Data Act betrifft Daten, die bei der Nutzung eines solchen vernetzten Produktes oder Dienstes (z. B. Fahrzeuge, Haushaltsgeräte, Cloud-Dienste) erzeugt werden. Die Unternehmen werden verpflichtet, diese Daten den Nutzern zugänglich zu machen. Dies erfordert gegebenenfalls Anpassungen an der Hard- oder der Software des angebotenen Produktes sowie insbesondere den organisatorischen Abläufen.

Zu beachten ist darüber hinaus, dass die Unternehmen die so erzeugten Daten grundsätzlich nicht ohne Weiteres zu eigenen Zwecken nutzen dürfen. Erforderlich ist daher, dass sich die Unternehmen im Vorfeld von ihren Kunden vertragliche Nutzungsrechte an den so erzeugten Daten einräumen lassen – also eine Art „**Datennutzungsvertrag**“. Dabei ist jedoch nicht jede beliebige Vertragsgestaltung erlaubt, sondern es sind die konkreten Anforderungen aus Art. 13 Data Act zu beachten, der den Umgang mit missbräuchlichen Vertragsklauseln gerade in dieser Hinsicht regelt.

**Vorgaben des Art. 13 Data Act**

Nach Art. 13 Data Act sind Vertragsklauseln in Bezug auf den Datenzugang und die Datennutzung oder die Haftung und Rechtsbehelfe, die ein Unternehmen einem anderen Unternehmen einseitig stellt, nicht bindend, wenn sie **missbräuchlich** sind. Art. 13 Abs. 3 Data Act sieht zunächst eine **Generalklausel** vor.

Demnach sind Vertragsklauseln missbräuchlich, wenn ihre Anwendung eine grobe Abweichung von der guten Geschäftspraxis bei Datenzugang und Datennutzung darstellt oder gegen das Gebot von Treu und Glauben verstößt. Grundsätzlich sieht der Data Act zur Bestimmung der Missbräuchlichkeit unbestimmte Rechtsbegriffe vor. In Art. 13 Abs. 4 Data Act werden immerhin Regelbeispiele aufgelistet.

Hierdurch wird deutlich, dass insbesondere der Ausschluss oder die Beschränkung der **Haftung** für vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen (lit. a) oder auch der **Ausschluss von Rechtsbehelfen**, die bei der Nichterfüllung von Vertragspflichten ansonsten zur Verfügung stünden, (lit. b) unzulässig sind. Ganz generell sollen Vertragsklauseln aber nach Art. 13 Abs. 5 Data Act missbräuchlich sein, wenn sie das **Datenzugangsrecht** und das **Datennutzungsrecht beschränken** oder eine Vertragspartei beispielsweise **an der Kündigung** der Vereinbarung **hindern** sollen.

### Datenverarbeitungsdienste

Gerade der letztgenannte Aspekt zeigt exemplarisch aber auch, dass über den Data Act zahlreiche neue Anforderungen an **Datenverarbeitungsdienste** (wie insb. Cloud-Dienste) aufgestellt werden. Daher werden die insoweit betroffenen Unternehmen zwangsläufig ihre **Vertragsbedingungen** anpassen müssen. Kunden dieser Dienste haben künftig u. a. das Recht, grundsätzlich **kostenlos zwischen Diensten zu wechseln** und **sämtliche Daten zu exportieren**. Die Anbieter haben die Kunden dabei zu unterstützen.

Zu beachten ist, dass bereits ab dem 11.01.2024 nur noch ermäßigte **Wechselentgelte** für Anbieterwechsel verlangt werden können (Art. 29 Abs. 2). Ab dem 12.01.2027 sieht der Data Act dann die grundsätzliche Kostenfreiheit für den Wechsel von Diensten vor. Anbieter dürfen künftig ihre Kunden nicht an einer Kündigung, einem Anbieterwechsel oder an der Übertragung der Daten hindern. Hinsichtlich einiger dieser Umstände treffen die Anbieter auch **Informationspflichten**.

### Was Sie jetzt tun können

Prüfen Sie daher unbedingt, ob Ihr Unternehmen ggf. von den neuen Regelungen des Data Acts **betroffen** ist. Aufgrund der umfassenden Vorgaben zur Datenbereitstellung, Datenweitergabe und Interoperabilität gilt es, dies frühzeitig zu erkennen, um **Anpassungen** an internen Planungs- und **Herstellungsprozessen** oder an gegenüber Ihren Kunden verwendeten **Verträgen** vorzunehmen.

**Verstöße** gegen die neuen Vorschriften des Data Acts sind mit empfindlichen Bußgeldern bewehrt. Eine **rechtzeitige Auseinandersetzung** mit den Regelungen des Data Acts vor Geltungsbeginn des Data Acts ist dringend **anzuraten**.

05 | NEUES VON VOELKER

VOELKER  
spendet

VOELKER hat sich zur Aufgabe gemacht, gemeinnützige Organisationen aus der Region für soziale und karitative Projekte mit einer gezielten Spende zu unterstützen. Zu Weihnachten 2023 gehen jeweils 5.000 EUR an:



**AWO Reutlingen**

Der „Mutter-Standort“ Reutlingen entschied sich dieses Jahr für den AWO OV Reutlingen. Die Geldspende von 5.000 Euro ergänzte das gesamte VOELKER-Team in einer großen Gemeinschaftsaktion um dutzende Kisten, Säcke und Tüten an Kleiderspenden – so viel, dass der AWO-Transporter gleich drei Touren fahren musste. AWO-Geschäftsführer Ulrich Högel, sein Stellvertreter Kilian Brauchle und Vladimir Bedel von der Kleiderkammer zeigten sich bei der Spendenübergabe durch Kathrin Völker und Dr. Karsten Amann hoch erfreut und dankbar über die Unterstützung. (<https://awo-reutlingen.org/>)

**Kindheitstraum Deutschland e.V.**

Die Weihnachtsspende unseres Standorts Stuttgart ging in diesem Jahr an den Kindheitstraum-Deutschland e.V.. Der Verein hat es sich zur Aufgabe gemacht, sozial benachteiligten oder kranken Kindern ein Lächeln schenken. Es werden Kinder, Jugendliche und deren Eltern unterstützt, die einen Wunsch haben, den sie nicht aus eigener Kraft oder mangels finanzieller Mittel sich bzw. ihren Kindern erfüllen können. Dies können materielle Wünsche sein, häufig sind es aber auch Wünsche, die ein besonderes Erlebnis oder einen Ausflug beinhalten. Unser Kollege Dr. Gerrit Hötzel traf den Vorstandsvorsitzenden Enrico Kuhrt zur Spendenübergabe im Traktormuseum Stuttgart-Hofen. Wir freuen uns sehr, mit unserer Spende einige Kindheitsträume zu erfüllen, die vorher unmöglich erschienen. (<https://kindheitstraum-deutschland.de/>)



**Kinder- und Jugendbüro Balingen**

Unsere Kolleginnen Nadine Kirsch und Veronika Klein übergaben die Balingener Weihnachtsspende dem Kinder- und Jugendbüro Balingen. Diese kommt den Kindern und Jugendlichen aller Balingener Stadtteile zu Gute. Damit werden Projekte in der Sprachförderung unterstützt sowie Lümmelbänke für die Jugend finanziert. Bei dieser Gelegenheit konnten die beiden auch das tolle Balingener Jugendhaus besichtigen und die wichtige Arbeit des Kinder- und Jugendbüros vor Ort erlebt werden. (<https://www.kjb-bl.de/>)

## VOELKER ist gefragt

Am 19. und 20.01.2024 war unsere Kollegin Dr. Ulrike Brucklacher aufgrund ihrer langjährigen Expertise in der Beratung von Krankenhäusern eingeladen, beim 53. Symposium für Jurist:innen und Ärzt:innen der Kaiserin-Friedrich-Stiftung in Berlin einen Vortrag zum Thema „Die Ambulantisierung nimmt Fahrt auf – Herausforderungen in der Kooperation für Klinik und Praxis“ zu halten.

Dr. Ulrike Brucklacher ist seit über 20 Jahren ausschließlich im Bereich Medizinrecht tätig. Sie betreut Ärzte, Krankenhäuser, Medizintechnikunternehmen und (Kinder-)Intensivpflegedienste insbesondere bei Fragestellungen, die die Kooperation im Gesundheitswesen und die Abrechnung von Leistungen mit den Krankenkassen betreffen. Sehr frühzeitig hat sie sich auf diesen Spezialbereich konzentriert und ihre berufliche Laufbahn auf diese Spezialisierung aufgebaut. Aktuell leitet sie als Partnerin bei VOELKER den Bereich Medizinrecht mit insgesamt fünf Anwältinnen und Anwälten und engagiert sich in zahlreichen Vereinen. Darüber hinaus ist Frau Dr. Brucklacher Dozentin im Bachelorstudiengang Medizintechnik der Universität Stuttgart und Tübingen.



➤ **Dr. Ulrike Brucklacher**  
Fachanwältin für Medizinrecht

## VOELKER Praktikums- programm

In der Zeit vom 19.02. bis 15.03.2024 führte VOELKER wieder sein prämiertes Praktikumsprogramm durch, das sich an Jura-Studierende ab dem vierten Semester richtet. Die Praktikantinnen erhielten vier Wochen lang umfassende Einblicke in die unterschiedlichsten Rechtsgebiete. Sie besprachen mit unseren Anwältinnen und Anwälten – auch im fachübergreifenden Team – laufende Fälle, nahmen an Gerichtsterminen oder Mandantengesprächen teil und erhielten Gelegenheit, selbst wichtige Rechtsfragen zu recherchieren und aktiv an der Fallbearbeitung mitzuwirken. Zugleich bearbeiteten sie gemeinsam mit den anderen Studierenden eine juristisch anspruchsvolle Langzeitaufgabe und hatten Gelegenheit, bleibenden Eindruck zu hinterlassen, als das Ergebnis in einer gemeinsamen Präsentation allen Berufsträgern vorgestellt wurde. So erlebten die Praktikanten Jura in seiner ganzen Vielfalt – auch jenseits der internationalen Großkanzleien.



von links nach rechts: Frau Selena Schiebelbein und Frau Chantal Wessling

## L@w-Event mit ELSA Konstanz

Zum wiederholten Male lud VOELKER die Mitglieder des Vereins ELSA Konstanz nach Reutlingen ein, um den angehenden Juristen einen interessanten und lehrreichen „Alltag“ in einer Anwaltskanzlei zu ermöglichen. Bei ELSA (European Law Students' Association) handelt es sich um eine unabhängige, parteipolitisch neutrale Organisation von Jurastudierenden, Rechtsreferendaren und jungen Juristen an nahezu allen juristischen Fakultäten in ganz Europa. ELSA hat europaweit über 40.000 Mitglieder in 43 Ländern und ist damit die größte Organisation von Jurastudierenden weltweit. Bei einem Get Together mit Snacks, Getränken und Zeit zum Austausch und Networking klang der Abend aus.



## VOELKER gratuliert

Wir freuen uns riesig darüber, dass unsere Kanzlei wieder einen Fachanwalt für Steuerrecht in ihren Reihen hat. Unser Kollege Dr. Thorsten Höhne darf diesen Titel nun zusätzlich zu seinem Titel Fachanwalt für Handels- Gesellschaftsrecht führen.

➤ **Dr. Thorsten Höhne**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Gesellschaftsrecht  
Fachanwalt für Steuerrecht



Herrn Mike Kirchner gratulieren wir zum Titel „Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht“.

➤ **Mike Kirchner**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Bau- und  
Architektenrecht  
Partner



### Für ihre „VOELKER-Treue“ bedanken wir uns von ganzem Herzen bei

- |                         |          |                      |          |
|-------------------------|----------|----------------------|----------|
| • Frau Dogan (Balingen) | 15 Jahre | • Frau Schmid-Kneule | 25 Jahre |
| • Frau Hildinger        | 10 Jahre | • Frau Walz          | 30 Jahre |
| • Frau Ivanov           | 10 Jahre |                      |          |

### Wir hoffen auf viele weitere gemeinsame VOELKER-Jahre!

## Dr. Hans Ham- mann ist zum neunten Mal in Folge „TOP Rechtsanwalt Erbrecht“

Dr. Hans Hammann wurde auf Basis einer unabhängigen Datenerhebung im Auftrag von FOCUS in diesem Jahr erneut zu Deutschlands Top-Privatanwälten im Erbrecht gezählt und gehört damit zur Spitze seines Fachbereichs.

*Exklusiv für FOCUS haben die unabhängigen Research-Analysten von FactField die Top-Anwälte im Fachbereich Erbrecht ermittelt. Die vollständige Anwaltsliste mit insgesamt 92 Rechtsanwälten im Bereich Erbrecht ist im Magazin FOCUS-Spezial Ausgabe September 2023 enthalten.*

➤ **Dr. Hans Hammann**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Erbrecht  
Wirtschaftsmediator (DIRO)



## VOELKER erneut ausge- zeichnet

VOELKER gehört laut einer Umfrage von Statista und Veröffentlichung im Magazin Capital im Bereich der privaten Erbrechtsmandate zum wiederholten Male zu den führenden Kanzleien, und das zu Recht. Seit Jahren und teils Jahrzehnten beraten und vertreten wir Erben und Erblasser auf höchstem juristischem Niveau im Erbrecht und werden dafür auch deutschlandweit von Kollegen z.B. im Bereich von Behindertentestamenten empfohlen. *Statista veröffentlicht regelmäßig weltweit etablierte Rankings und Unternehmens-Toplisten mit hochkarätigen Medienpartnern.*

Auch in im Magazin WirtschaftsWoche wird VOELKER mit Erwähnung von Dr. Hans Hammann zu den renommiertesten Kanzleien und Anwälten für Erbrecht gezählt (*Wirtschaftswoche/HRI 2023*).

## Zuwachs in unserer Kanzlei



› **Niklas Decker**  
Rechtsanwalt



› **Friederike Hahn**  
Rechtsanwältin



› **Sandra Maier**  
Rechtsanwältin



› **Niko Schneider**  
Rechtsanwalt



› **Hannah Tiesler**  
Rechtsanwältin

## VOELKER lädt ein

VOELKER führt immer wieder – digital sowie an verschiedenen Orten – Veranstaltungen zu aktuellen Themen durch oder nimmt an Kooperationsveranstaltungen teil.

*Regelmäßig finden zusätzlich insbesondere folgende fach- und themenspezifische Veranstaltungsreihen statt:*

- Digitalisierungsforum
- Update Medizinproduktrecht
- Complianceforum
- Reutlinger Arbeitsrechtsforum
- Update Krankenhausrecht
- Erbrechtsforum
- Reutlinger Medizinrechtsforum
- Rechtsupdate Pflegebranche

Im Rahmen dieser Veranstaltungsreihen beleuchtet VOELKER aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung und ermöglicht interessierten Kreisen einen Fach- und Erfahrungsaustausch.

**Nähere tagesaktuelle Informationen zu den Veranstaltungsreihen, darüber hinaus geplanten Einzelveranstaltungen sowie deren Terminierung und Inhalten finden Sie unter: [www.voelker-gruppe.com/#aktuell](http://www.voelker-gruppe.com/#aktuell).**

## VOELKER informiert auf dem Fakultäts- karrieretag Heidelberg

Am 16. Januar 2024 konnten sich Studierende an der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg bei Rechtsanwältin Dr. Inci Demir, Rechtsanwalt Volker Rieger und Rechtsanwalt Dr. Jan-David Jansing über die beruflichen Möglichkeiten mit dem Schwerpunkt Non Profit Organisationen, Sozialunternehmen und kirchliche Einrichtungen sowie Medizin- und Sozialrecht informieren. Wir freuen uns sehr, dass so viele Talente bei uns zu Gast waren! Es war ein ereignisreicher Tag mit tollen Gesprächen. Herzlichen Dank!



Dr. Jan-David Jansing, Dr. Inci Demir und Volker Rieger in Heidelberg

## VOELKER wieder vorne dabei



VOELKER wurde, wie seit vielen Jahren, zu den Top Ten-Kanzleien für das Referendariat in der Region Süden (Bayern und Baden-Württemberg, ausgenommen Stuttgart und München) gewählt! Bei der Preisverleihung prämierte Iurratio, eine Plattform für junge Juristen, die besten Arbeitgeber für das Rechtsreferendariat. „REF50 – die besten Arbeitgeber für das Referendariat“ ist das einzige Ranking, das Referendaren eine Orientierung bei der Auswahl ihrer Arbeitgeber für die Anwalts- und Wahlstation bietet.



Das renommierte JUVE-Handbuch Wirtschaftskanzleien zählt VOELKER auch in seiner neuesten Ausgabe 2023/24 zu den acht führenden Sozietäten in der Kategorie „Baden-Württemberg (ohne Stuttgart)“. Wir freuen uns sehr über diese erneute Auszeichnung!



Wir freuen uns riesig, dass VOELKER bei der Verleihung der Azur-Awards 2024 zum Sieger in der Kategorie „Arbeitgeber Region“ gekürt wurde! Gewürdigt wurden u. a. unsere Bemühungen um die Nachwuchsbindung durch gemeinsame Events mit der Universität Tübingen und die neu eingeführte hausinterne „Wahlstation“ sowie unser erweitertes Counsel-Modell und die überdurchschnittlich gute Work-Life-Balance. Besonders stolz sind wir darauf, dass wir sogar die Bestnote für die Gesamtzufriedenheit in der Associate-Umfrage erhalten haben. Auf dem Foto: Dennis Haller, Dr. Jan-David Jansing, Dr. Christoph Renz und Nadine Kirsch bei der Preisübergabe am 7. März 2024 auf der Wolkenburg Köln.



## Karriere

VOELKER ist kontinuierlich auf der Suche nach qualifizierten und begabten Menschen, die nicht nur fachspezifisches Wissen besitzen, sondern auch eine gesunde Neugier auf Neues mitbringen, Spaß an beruflichen Herausforderungen haben sowie aufgeschlossen und teamorientiert sind.

### Aktuell suchen wir für unseren Standort Reutlingen Rechtsanwälte (m/w/d)

- für den Bereich Erbrecht
- für die Bereiche Medizin- und Sozialrecht
- für die Rechtsberatung von Sozialunternehmen,
- für die Bereiche Forschungs- und Entwicklungsverträge, Lizenzvertragsrecht und Verträge im Pharma- und Medizinproduktebereich,

sowie einen **Marketing Manager (m/w/d)**, **Kfm. Mitarbeiter (m/w/d)** für die Bearbeitung von Mandantenbuchhaltungen, **Lohn-/Gehaltsbuchhalter (m/w/d)**, **Wissenschaftliche Mitarbeiter (m/w/d)**, **Referendare (m/w/d)**, **Auszubildende zum Rechtsanwaltsfachangestellten (m/w/d)** und **Praktikanten**.

Weitere Infos auf unserer Karriereseite: [www.voelker-gruppe.com/karriere/](http://www.voelker-gruppe.com/karriere/)

## VOELKER & Partner

Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer · Steuerberater mbB  
Am Echazufer 24, D-72764 Reutlingen  
T 07121 9202-0, F 07121 9202-19



> E-Mail: [info@voelker-gruppe.com](mailto:info@voelker-gruppe.com)  
> [www.voelker-gruppe.com](http://www.voelker-gruppe.com)

Reutlingen · Stuttgart · Balingen